



Quellentexte zur Zwangsarbeit in der NS-Zeit

Vorbemerkung

Die Schwierigkeiten, denen die Forschung über Zwangsarbeit gegenübersteht, sind nicht zuletzt das Ergebnis des für das NS-System typischen Kompetenzwirrwarrs und Regulierungswahns. Konkurrierende Stellen übertrafen sich gegenseitig in der Herausgabe immer neuer und detaillierterer Gesetzeskommentare, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Merkblätter. Meist waren dies aber nur Reaktionen auf die eigendynamischen Entwicklungen in der Praxis, die sich im Kriegsverlauf zunehmend der zentralstaatlichen Regulierung entzogen.

Dennoch sind die Texte aus den Amtsstuben des Reichsarbeitsministeriums oder des „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“ wertvolle Quellen, ihre Kenntnis Grundlage zum Verständnis des Phänomens Zwangsarbeit. Selbst da, wo die sachliche Information völlig hinter die propagandistische Rechtfertigung des Verbrechens zurücktritt, liefert die „Lingua Tertii Imperii“ noch genug Stoff zur analytischen Betrachtung.

Im Laufe unserer Recherchen zur Zwangsarbeit haben wir mit der Hilfe freundlicher Bibliothekare und anderer Forscher eine mehrere 1.000 Blatt umfassende Sammlung einschlägiger Fundstellen zusammengetragen, von der wir hier eine Auswahl anbieten.

Für diese chronologisch geordnete Zusammenstellung haben wir uns auf Grundlagentexte zu den Themen Ostarbeiter und Durchgangslager konzentriert. Ergänzt wird das Angebot um eine Karte der Zuständigkeitsbereiche der Gauarbeitsämter im Jahre 1944.

RIJO

Merkblatt Nr. 1 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für Ostarbeiter [Stand: **Juli 1942**]. In: Franz Mende, Alfred Schoch [beide Deutsche Arbeitsfront], Dr. jur. Gerhard Häussler, Dr. jur. Günther Schelp [beide Reichsarbeitsministerium] (Hg.): Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland (Loseblattsammlung), Berlin 1942 ff., Abschnitt B IV b, 1. Nachtrag, S. 24 - 26.

**Merkblatt Nr. 1 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
für Ostarbeiter**

Arbeiter! Arbeiterinnen!

Die Deutsche Wehrmacht hat Euch von dem Terror Stalins und dem der bolschewistischen jüdischen Kommissare befreit.

Die Bolschewisten haben, wo sie nur irgend konnten, Eure Fabriken zerstört, sie haben die Lebensmittel vernichtet, Eure Höfe und Wohnungen verbrannt, sie haben Euch die Grundlagen Eures Lebens genommen.

Deutschland kann und will Euch helfen!

In Deutschland bekommt Ihr Arbeit und Brot, wir sichern Euch eine anständige, gerechte und menschliche Behandlung zu, wenn Ihr sorgfältig und fleißig arbeitet und Euch einwandfrei führt.

Befolgt daher nachstehende Mahnungen:

1. Achtet die Sitten und Gebräuche der Deutschen.
2. Bringt den Maßnahmen der deutschen Behörden und Betriebsführer jedes Verständnis entgegen. Damit erwerbt Ihr das Vertrauen Eurer Vorgesetzten und erleichtert Euch selbst den Aufenthalt in Deutschland.

1. Nachtrag

3. Seid zufrieden mit dem, was Euch Deutschland bietet. Wendet Euch mit Euren Wünschen vertrauensvoll an Eure Vorgesetzten. Sie werden Euch nach bestem Können helfen.
4. Erfüllt Eure Arbeit willig, seid pünktlich und zuverlässig, dann wird Euch das Deutsche Reich als Helfer zur Seite stehen und Euch betreuen. Wie Ihr Euch in Deutschland führt, so wird man Euch behandeln.
5. Ihr müßt fleißig sein, wenn Euch der Deutsche nicht verachten soll.
6. Deutschland ist ein Land der Ordnung, der Sauberkeit und des Fleißes. Deshalb fügt Euch in die deutsche Ordnung, haltet Euch sauber und achtet auf Eure Gesundheit.
7. Haltet untereinander Ordnung, vermeidet Zank und Schreit. Folgt den Anweisungen Eurer Lagerführer.
8. Die deutsche Frau, das deutsche Mädchen stehen unter dem Schutz der strengen deutschen Fremdengesetzgebung. Sie sind für Euch unantastbar.
9. Vergesst nie, daß Krieg ist, richtet Euch in Euren Ansprüchen danach.

Im einzelnen sind für Euer Arbeitsverhältnis nachstehende Bestimmungen getroffen:

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich geregelt. Während des Krieges kann jedoch die Normalarbeitszeit erhöht werden. Ausgangspunkt für die Festsetzung Eures Lohnes sind die vergleichbaren Lohnsätze deutscher Arbeiter. Da Eure Angehörigen in der Heimat eine Unterstützung bekommen und Ihr freie Verpflegung und Unterkunft habt, erhaltet Ihr einen entsprechend verringerten Lohn. Von diesem sind keinerlei Steuern und Abgaben mehr zu zahlen.

Euer Arbeitsentgelt könnt Ihr verzinslich sparen. Die ersparten Beträge stehen Euch oder Euren Familienangehörigen in Eurer Heimat zur Verfügung. Gespart wird durch Aufkleben von verzinslichen Sparmarken auf besonderen Sparkarten, die auf Euren Namen lauten und die Euch in Deutschland ausgehändigt werden. Ihr könnt auf diese Weise stets feststellen, wieviel Ihr gespart habt. Die Sparkarte könnt Ihr nach Eurer Rückkehr in die Heimat bei jeder beliebigen Filiale der hierfür zuständigen Bankinstitute gegen bares Geld einlösen, wobei Euch der volle Betrag einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen ausgehändigt wird. Ihr könnt die Sparkarte aber auch nach einem Vierteljahr und später in bestimmten Zeitabständen in die Heimat schicken lassen, wo der gesparte Betrag einschließlich Zinsen auf Wunsch Euren Familienangehörigen ausgezahlt wird. Zum weiteren Sparen wird Euch im Reich alsdann eine neue Sparkarte zur Verfügung gestellt, gegebenenfalls mehrere. Auf diese Weise könnt Ihr Ersparnisse ansammeln, die Euch nach Rückkehr eine gute Grundlage für die verschiedenen wirtschaftlichen Vorhaben, wie Beschaffung von Geräten, Erwerb von Handwerkszeug, Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes u. dgl. bieten.

Es ist unzweckmäßig, Geldbeträge aus den Heimatgebieten mit in das Reich zu bringen. Hierbei sei noch darauf hingewiesen, daß die deutschen Kreditkassenscheine im Reich nicht als Zahlungsmittel gelten und auch für Rubelbeträge keinerlei Verwendungsmöglichkeit besteht.

Die Unterbringung unterliegt den durch den Krieg gebotenen Beschränkungen. Sie entspricht den Erfordernissen der Wohnlichkeit und Hygiene und ist mit Waschgelegenheiten und Abortanlagen ausgestattet. Duldet keinerlei Ungeziefer an Euch selbst, an Eurer Wäsche (Bettwäsche), Eurer Kleidung und in Eurem Gepäck. Ungeziefer kann ansteckende und übertragbare Krankheiten verbreiten. Durch Unsauberkeit gefährdet Ihr Euch selbst und Eure Kameraden. Achtet vor allem auf Läusefreiheit. Meldet es sofort, wenn Ihr Läuse habt. Niemand wird deswegen bestraft! Die Entlausung schädigt weder Euch noch Eure Sachen.

1. Nachtrag

Die Verpflegung erfolgt in der Regel in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften. Eurer Verpflegung ist die Normalverpflegung der deutschen Zivilbevölkerung zugrunde gelegt. Außerdem werden besondere Zulagen für Schwer- und Schwerstarbeit sowie für Arbeit im Bergbau gewährt. Soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, wird bei der Aufstellung des Küchenzettels auf Eure heimatlichen Gewohnheiten Rücksicht genommen. Um Euch den Übergang auf die deutsche Kost zu erleichtern, bringt beim Abtransport aus der Heimat möglichst einen Vorrat an haltbaren heimischen Lebensmitteln mit.

Die Eurer Arbeit entsprechende Kleidung für Sommer und Winter einschließlich Schuhzeug und Wäsche — möglichst auch Decken — müßt Ihr mitbringen. Die Beschaffungsmöglichkeiten in Deutschland sind wegen des Krieges wie in allen anderen Ländern beschränkt.

Bei Erkrankung gewährt Euch der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung. Die Krankenbehandlung erfolgt für Euch kostenlos durch die zuständige Krankenkasse.

Die Freizeit könnt Ihr Euch im Lager auf Eure Art gestalten. Bringt daher aus der Heimat auch Musikinstrumente, Spiele, Handwerkszeug zum Basteln usw. mit.

Um Euch den behördlichen Aufsichtsorganen gegenüber jederzeit ausweisen zu können, muß jeder nach Deutschland kommende Arbeiter und jede Arbeiterin Ausweispapiere bei sich führen, aus denen Volkszugehörigkeit, Name, Wohnsitz, Familienstand, Beruf usw. hervorgehen. Der Besitz eines guten Ausweises schützt vor Verwechslungen und erspart langwierige Rückfragen. Der Ausweis, der möglichst ein Lichtbild enthalten soll, braucht nicht unbedingt von einer deutschen Wehrmachtstelle oder Zivilbehörde ausgestellt zu sein; es genügen auch die in russischer, ukrainischer oder einer anderen nichtdeutschen Sprache abgefaßten Personalausweise aus der Zeit vor dem Kriege.

Das Mitführen weiterer Schriftstücke jeglicher Art (Bücher, russischer Schulbücher, Zeitschriften, Broschüren usw.) sowie anderer aus Eurem Heimatgebiet stammender Kennzeichnungen — z. B. von Uniformteilen, Armbinden, Kokarden, Abzeichen u. dgl. — ist nicht erlaubt.

Ihr könnt ständig monatlich ein- bis zweimal nach Hause schreiben und ebenso Post aus der Heimat erhalten. Ein Paketverkehr ist zur Zeit aus Transportgründen noch nicht möglich.

Ihr könnt — jeder in seiner Sprache — eine eigens für Euch herausgegebene wöchentlich erscheinende Zeitung erhalten, die Euch über alle wesentlichen Vorgänge Eurer Heimat sowie über das große Weltgeschehen zusätzlich zu den Rundfunksendungen, die in den Mittagsstunden eigens für Euch eingerichtet werden, unterrichten.

Bei entsprechender Bewährung könnt Ihr bei längerer Dauer der Freizeit, z. B. an Sonntagen, gemeinsame Ausgänge, Besichtigungen oder kleinere Ausflüge unter deutscher Leitung durchführen, die Euch Gelegenheit bieten, die Umgebung Eurer Arbeitsstätte kennenzulernen.

Wenn Ihr in Deutschland arbeitet, werdet Ihr und Eure Angehörigen bei der Verteilung von Land in der Heimat bevorzugt berücksichtigt werden. Für die Berücksichtigung bei der Landzuteilung an Euch und Eure Angehörigen müßt Ihr Euch vor der Heimreise eine Bescheinigung des Arbeitsamts über die Tätigkeit in Deutschland ausstellen lassen.

Deutschland ist bemüht, Euer Dasein erträglich zu gestalten. Seid dafür dankbar und bemüht Euch, nach obigen Weisungen zu leben und zu handeln!

1. Nachtrag

Lagerordnung für Ostarbeiter [Stand: **Juli 1942**]. In: Mende, Schoch, Häussler, Schelp (Hg.): Die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in Deutschland, Berlin 1942 ff., Abschnitt B IV b, 1. Nachtrag, S. 35 - 37.

Lagerordnung für Ostarbeiter

Ostarbeiter! Du findest in Deutschland Lohn und Brot und sicherst mit Deiner Arbeit auch die Versorgung Deiner Familie in der Heimat. Du erwartest in Deutschland eine anständige Behandlung. Diese wird Dir zuteil, wenn Du Dich ordentlich und anständig verhältst, Deine Arbeit pünktlich und zuverlässig verrichtest und den Anordnungen und Maßnahmen der deutschen Behörden, Deines neuen Betriebsführers und seiner Beauftragten pflichtgetreu nachkommst. Das Zusammenwohnen vieler Menschen in einem Lager macht eine strenge Disziplin notwendig. Darum ist für Dich erste Pflicht die Beachtung folgender

Lagerordnung:

1. Die Leitung des Lagers liegt in den Händen des deutschen Lagerführers. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient er sich des Lagerpersonals und der Wache.
2. Den Anordnungen des Lagerführers, des Lagerpersonals, der Wache und des Dolmetschers ist unbedingt und sofort Folge zu leisten.
3. Der Lagerführer ernennt aus der Belegschaft für jede Stube Stubenordner und für das gesamte Lager den Lagerältesten (in größeren Lagern werden mehrere Stuben unter Bestellung eines Barackenordners zusammengefaßt). Den Anordnungen dieser Personen, die auf Weisung des Lagerführers tätig werden, ist unverzüglich nachzukommen.

4. Der Lagerälteste ist für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, Vermeidung von Brandgefahr in dem Lager und Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Lagers erforderlichen Männer bestimmt der Lagerälteste abwechselnd aus sämtlichen Baracken bzw. Stuben.

5. Die Baracken- bzw. Stubenordner sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit, für Vermeidung von Brandgefahr in Baracken, Stuben, Waschräumen und Aborten. Alle anfallenden Arbeiten, wie Reinigung der Stuben, Fensterputzen, Feuerungsempfang usw., besorgen die Stubeninsassen selbst. Die hierfür erforderlichen Personen werden von dem Baracken- bzw. Stubenordner abwechselnd dazu bestimmt.

6. Das eigenmächtige Verlassen des Lagers ist strengstens verboten. Der Ausgang von Lagerinsassen wird vom Lagerführer geregelt. Das Verlassen des Lagers ist nur in geschlossenen Trupps und unter Führung eines vom Wachhabenden Bestimmten zulässig.

7. Die Lagerinsassen haben sich stets höflich und anständig zu betragen und dem Lagerführer wie dem gesamten Lagerpersonal mit Respekt zu begegnen. Betreten Mitglieder der Betriebsführung sowie Uniformträger der Partei und der Wehrmacht die Stuben, so haben alle Insassen sofort aufzustehen, sofern nicht bereits Betruhe eingetreten ist.

Streitigkeiten unter der Stubenbelegschaft regelt der Stubenordner und meldet sie, falls sein Einschreiten ohne Erfolg ist, unverzüglich der Lagerführung.

8. Für die genaueste Einhaltung der Verdunkelungsvorschriften ist der Barackenordner und Stubenordner sowie die gesamte Stubenbelegschaft verantwortlich. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang darf kein Licht eingeschaltet werden, solange die Verdunkelung nicht ordnungsgemäß durchgeführt ist. Bei Verstößen gegen die Verdunkelungsvorschriften werden alle Stubeninsassen zur Verantwortung gezogen.

9. Die Stubenordner haben ein Verzeichnis der betriebs- oder lagereigenen Einrichtungsgegenstände aufzustellen und sichtbar aufzuhängen. An der Bettstatt eines jeden Stubeninsassen ist sein Namenschild anzubringen.

10. Für empfangene Decken, Bettwäsche, Handtücher, Geschirr usw. haftet in erster Linie jeder Lagerinsasse selbst. Das gleiche gilt für Beschädigungen oder Abhandkommen der empfangenen Sachen.

11. Mutwilliges Beschädigen, Beschmieren und Beschmutzen von Gegenständen und Einrichtungen des Lagers ist streng verboten.

12. Jeder Lagerinsasse ist verpflichtet, seinem Stubenordner Mitteilung zu machen, wenn er von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer befallen ist. Diese Meldung über das Vorhandensein von Ungeziefer in den Stuben sowie allgemeine Krankmeldungen hat der Stubenordner sofort der Lagerführung mitzuteilen.

13. Im Lagergebiet hat größte Sauberkeit und Ordnung zu herrschen. Papier und sonstige Gegenstände dürfen nur in die dafür bestimmten Behälter geworfen werden.

14. Trotz des Krieges ist der Postverkehr mit der Heimat ermöglicht worden, so daß jeder an seine Angehörigen auf dem ordentlichen Postwege schreiben kann. Die Benutzung eines anderen Weges zur Übermittlung von Nachrichten (z. B. durch Feldpostnummern) ist verboten. Jeder Briefschreiber muß sich darüber klar sein, daß seine Mitteilungen der Wahrheit entsprechen müssen.

Die ausgehende Post ist bei der Lagerführung abzugeben. Briefmarken dürfen von den Lagerinsassen auf die Umschläge nicht aufgeklebt werden.

1. Nachtrag

Es soll nicht häufiger als zweimal im Monat geschrieben werden, um die Zustellung aller Briefsendungen zu gewährleisten.

Die eingehende Post wird von der Lagerführung verteilt.

15. Glücksspiele aller Art um Geld oder Wertgegenstände (z. B. Kleidungsstücke) sind verboten.

16. Schadenfeuer, Waldbrände und ähnliche plötzliche Schadensfälle im Lager oder in unmittelbarer Nähe des Lagers sind unverzüglich der Wache zu melden. Jeder Lagerinsasse hat sich zur Hilfeleistung bereit zu halten. Bei derartigen Ereignissen haben sich die Lagerinsassen ruhig zu verhalten, die Weisungen der Lagerführer abzuwarten und vor allen Dingen auch hierbei nicht eigenmächtig das Lager zu verlassen.

17. Der Essenempfang wird für das gesamte Lager oder Teile desselben durch Anschlag bekanntgemacht. Die bekanntgegebenen Zeiten sind genau einzuhalten, da außerhalb derselben keinerlei Verpflegung ausgegeben wird.

18. Das Wecken richtet sich nach dem Beginn der Arbeitszeit. Die Zeiten der Bettruhe werden durch die Lagerführung durch Anschlag bekanntgegeben. Jeder Arbeiter hat Anspruch auf Ruhe. Darum ist nach Eintritt der Bettruhe jeder Lärm und jede Störung der Nachtruhe zu vermeiden.

19. Wer Anspruch darauf erhebt, im Lager als ordentlicher und anständiger Mensch zu gelten und behandelt zu werden, muß auch seine Arbeit an dem ihm im Betrieb zugewiesenen Arbeitsplatz pflichtgetreu erfüllen. Es darf sich daher keiner um die Arbeit drücken, Krankheit vorschützen oder seine Arbeit nachlässig verrichten.

Die Baracken- und Stubenordner haben auch in dieser Hinsicht belehrend auf ihre Baracken- bzw. Stubenangehörigen einzuwirken.

20. Jeder Lagerinsasse hat das Recht, Wünsche oder Beschwerden beim Lagerführer bzw. dem Lagerpersonal vorzubringen. Er soll sich aber zunächst an seinen Stubenordner wenden. Wer Beschwerden hat, soll sich aber selbst dazu bekennen. Sie sind daher von jedem einzelnen vorzubringen.

Das Sammeln von Unterschriften für Beschwerdeschriften usw. ist verboten. Glauben mehrere aus dem gleichen Anlaß Grund zur Beschwerde zu haben, so tragen sie dies ihrem Stuben- bzw. Barackenordner vor, der diese unverzüglich der Lagerführung mitzuteilen hat.

Auf keinen Fall werden aber wegen angeblichen Vorliegens von Beschwerdegründen Zusammenrottungen oder Lärmszenen geduldet. Ein solches Verhalten wird als Meuterei betrachtet.

21. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen werden je nach der Schwere des Vergehens bestraft. Wer bereits einmal wegen unbotmäßigen Verhaltens mit Strafe belegt worden ist, wird bei abermaligen Verfehlungen mit schärferen Strafen zu rechnen haben.

Jeder Lagerinsasse, vor allen Dingen aber die Stubenbelegschaften, sind verpflichtet, beabsichtigte Verfehlungen einzelner Elemente, vor allem auch das unberechtigte Verlassen des Lagers, von vornherein zu verhindern und zu unterbinden. Desgleichen sind begangene Verfehlungen ebenfalls der Lagerführung mitzuteilen, sowie sie bekannt werden. Werden die Täter nicht ermittelt oder wird festgestellt, daß die Belegschaft den Täter nicht in möglicher Weise von der Tat abgehalten hat, wird die gesamte Stuben-, Baracken- bzw. Lagerbelegschaft mit Strafe belegt werden.

Es besteht nicht die Absicht, möglichst viel Strafen auszusprechen. Darum Sorge jeder selbst für ein anständiges Verhalten seiner Person und seines Nachbarn. Dann wird von den Strafmöglichkeiten nur wenig Gebrauch gemacht werden und sich jeder einer anständigen Behandlung erfreuen.

Oberregierungsrat Dr. Hucho (Reichsarbeitsministerium): Die Durchgangslager für ausländische Arbeitskräfte. In: Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe Heft 21/24., Jahrgang 1943, S. 124 - 127.

Die Durchgangslager für ausländische Arbeitskräfte

Von Oberregierungsrat Dr. Hucho, Berlin

In der Vorkriegszeit vollzog sich der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Deutschen Reich in der Regel ohne die Inanspruchnahme besonderer Durchgangslager. Die ausländischen Arbeitskräfte (es handelte sich damals im wesentlichen um Landarbeiter) wurden durchweg auf Aufträge für bestimmte Betriebe angeworben und in Sonderzügen oder in Teiltransporten unmittelbar nach dem Einsatzort geführt. Selbstverständlich war in angemessenen Abständen Unterwegsverpflegung vorgesehen. Arbeitskräfte aus dem Osten (Polen) wurden gleich nach Überschreiten der deutschen Reichsgrenze ärztlich untersucht und gegen Pocken geimpft, um das Einschleppen von Seuchen zu verhindern.

Bald nach Kriegsbeginn nahm der Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich in ungeahnter Weise an Umfang zu. Anfänglich wurde in allen Anwerbebezirken auch weiterhin noch für bestimmte Einsatzbetriebe angeworben. Schon in diesem Zeitpunkt machte sich an verschiedenen Brennpunkten des Ausländereinsatzes, besonders aber an der Grenze, die Schaffung von Einrichtungen für die Durchschleusung der ausländischen Arbeitskräfte notwendig. So mußte beim Arbeitsamt in Aachen, dem die Durchschleusung aller aus Belgien und Nordfrankreich eintreffenden Arbeitertransporte übertragen war, ein Durchgangslager errichtet werden, das in wenigen Jahren Hunderttausende von Arbeitskräften betreute. Auch im Innern des Reichs entstanden schon mehrfach, z.B. in Berlin und Hamburg, kleinere Durchgangslager, um die wohnliche Unterbringung und Verpflegung der Ausländer bis zur Verteilung auf die Einsatzbetriebe sicherzustellen. Im großen Maßstabe wurde die Schaffung von Durchgangslagern jedoch erst notwendig, als um die Wende des Jahres 1941/42 der Einsatz von Ostarbeitern begann. Mit Erlaß vom 18. November 1941 an die Präsidenten der Landesarbeitsämter forderte daher der Reichsarbeitsminister Bericht an, an welchen Orten und in welchem Umfange weitere Durchgangslager benötigt werden. Ausschlaggebend war die Erwägung, daß die Wehrmacht, die anfänglich ihre Stalags auch für die Entlausung der zivilen ausländischen Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt hatte, wegen der starken Belegung der Kriegsgefangenenstammlager mit russischen Kriegsgefangenen nicht mehr in der Lage war, ihre Einrichtungen zur Entlausung der eintreffenden Zivilarbeiter zur Verfügung zu stellen.

Bereits am 9. Dezember 1941 gab der Reichsarbeitsminister den Präsidenten der Landesarbeitsämter eingehende Anweisungen für die Errichtung der neuen Durchgangslager. Es wurde der Typ eines Durchgangslagers aufgestellt, das einen Verkehr von 1600 bis 2000 unentlausten und entlausten Arbeitskräften bewältigen kann. Das typisierte Durchgangslager besteht danach aus 21 Unterkunftbaracken, 4 Verwaltungsbaracken, 1 Wirtschaftsbaracke, 3 Baracken für die Entlausungs- und Entwesungseinrichtung, sowie 10 Abortbaracken.

Da größte Eile geboten war, um den zu erwartenden starken Zustrom von Ostarbeitern ordnungsgemäß abzufertigen, wurden die Durchgangslager zunächst in behelfsmäßiger Form errichtet. Mit wenigen Ausnahmen mußten auch die an sich für diesen Zweck nicht sehr geeigneten RAD-Baracken in Kauf genommen werden, weil nur diese sofort lieferbar waren. Es wurde aber von vornherein in Aussicht genommen, weitere Durchgangslager unter Verwertung der bis dahin gewonnenen Erfahrungen mit reichlicherer Ausstattung zu errichten.

Im Frühjahr und Sommer des Jahres 1942 wurden die meisten in dieser Weise geplanten Durchgangslager unter Überwindung kriegsbedingter Schwierigkeiten fertiggestellt und in Gebrauch genommen. Sie haben ihre Aufgabe bei der Durchschleusung der Ostarbeiter und Polen im vollen Umfange erfüllt.

Die Bewirtschaftung der Durchgangslager wurde der Deutschen Arbeitsfront übertragen. Zu diesem Zweck schloß der Reichsarbeitsminister am 28. Januar 1942 mit der Deutschen Arbeitsfront eine Vereinbarung, nach der diese die Bewirtschaftung der Durchgangslager für ausländische Arbeitskräfte sowie die Verpflegung der in den Lagern untergebrachten Personen übernimmt. Die bauliche Unterhaltung der Lager, die Beschaffung und Unterhaltung der Geräte, der Wäsche und sonstigen Ausstattungsgegenstände sowie die Bereitstellung der Feuerungstoffe liegt der Arbeitseinsatzverwaltung ob. Die Deutsche Arbeitsfront stellt den Lagerführer und das Lagerpersonal. Die hierfür gezahlten Gehälter und Löhne werden von der Arbeitseinsatzverwaltung erstattet. Zur Deckung ihrer eigenen Verwaltungskosten erhebt die Deutsche Arbeitsfront auf die Gehälter und Löhne einen Zuschlag. Durch Erlaß vom 14. Februar 1942 wurde diese

Vereinbarung den Präsidenten der Landesarbeitsämter bekanntgemacht und ihnen die Aufsicht über die Lager übertragen.

Im März 1942 übernahm die Verantwortung für den Arbeitseinsatz auch der fremdvölkischen Arbeitskräfte der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der bald nach seiner Amtsübernahme den Durchgangslagern seine besondere Aufmerksamkeit zuwendete. Dabei ging er von der Erwägung aus, daß die ausländischen Arbeitskräfte im Durchgangslager ihre ersten Eindrücke im Reich erhalten. Er ordnete an, daß alles getan werden müsse, um diese ersten Eindrücke günstig zu gestalten. Das erfordert einmal die Fürsorgepflicht gegenüber den fremdvölkischen Kräften, zum andern aber die Überlegung, daß eine gute Arbeitsleistung nur erwartet werden kann, wenn Behandlung und Verpflegung von vornherein einwandfrei sind. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, die anfänglich teilweise behelfsmäßig ausgestatteten Durchgangslager reichlicher auszustatten. Die Landesarbeitsämter wurden daher durch Erlaß vom 18. Mai 1943 angewiesen, die Durchgangslager ihres Bezirks einer Prüfung zu unterziehen und die sofortige Abstellung etwa bestehender Mängel zu veranlassen. Die ursprünglich nur für Ostarbeiter vorgesehenen Lager sollten auch für die Aufnahme von Ausländern aus Gebieten mit höherem Lebensstandard ausgestaltet werden. Wenn auch der Ausstattung der Durchgangslager durch ihren Verwendungszweck und die kriegsbedingten Verhältnisse gewisse Grenzen gezogen sind, so wurde doch alles irgendwie mögliche getan, um die Lager freundlich und zweckentsprechend zu gestalten.

Die Überprüfung des tatsächlichen Zustandes der Durchgangslager wird laufend durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz durchgeführt, der auch Anregungen für eine reichlichere Ausgestaltung der Lager gibt und deren Verwirklichung überwacht.

So verfügt die Arbeitseinsatzverwaltung heute über 46 große leistungsfähige Durchgangslager, die über die 42 Gauarbeitsamtsbezirke ziemlich gleichmäßig verteilt sind. Der größte Teil der Durchgangslager entspricht, dank den unermüdlichen Bemühungen aller zuständigen Stellen, bereits weitgehend den gestellten Anforderungen.

Da sich die Ausländer in der Regel nur wenige Tage in diesen Lagern aufhalten, befindet sich das Durchgangslager zweckmäßig in unmittelbarer Nähe eines Bahnhofes. Das Entladegleis muß mit einer Rampe versehen sein; an der Rampe müssen ausreichende Abortanlagen vorhanden sein.

Für die Beförderung von Personen, die auf der Reise erkrankt sind, und von schwerem Gepäck, stehen Beförderungsmittel zum Lager bereit. Auf die Instandhaltung des Weges zum Lager wird besonders geachtet. Noch besser ist die in zahlreichen Fällen durchgesetzte Lösung, daß die Lager über eigenen Gleisanschluß verfügen, um den Ausländern, die nach längerer Reise meist ermüdet sind, einen beschwerlichen Fußmarsch zu ersparen.

Das Lager selbst hat fast überall durch Grünanlagen ein ansprechendes Äußeres erhalten. Mitunter ist der Feuerlöschteich geschickt zugleich als Schmuckteich in die Mitte einer mit Ruhebänken versehenen gärtnerischen Anlage gestellt worden. Am Haupteingang trägt das Lager eine deutlich auf seine Zweckbestimmung hinweisende Tafel mit der Aufschrift „Durchgangslager des Arbeitsamts“. Die Verwendung von Stacheldrahtumzäunung ist untersagt. Dagegen hat sich die Anwendung einer etwa mannes hohen festen Maschendraht- oder Pallsadenumzäunung als zweckmäßig erwiesen, um die Ausländer im Lager vor dem Zutritt von Unbefugten sowie vor Diebstählen zu schützen.

Soweit die Ausländer aus Gebieten kommen, die durch ansteckende Krankheiten verseucht sind, werden sie aus gesundheitspolizeilichen Gründen zunächst in den sogenannten unreinen Teil des Lagers geführt. Dieser ist vom reinen Teil durch einen doppelten (Zwischenraum 3 bis 4 m) mannes hohen Maschendrahtzaun getrennt. Die Maßnahmen der Gesundheitsführung werden an anderer Stelle in diesem Heft von fachkundiger Seite behandelt.

Zuerst bekommt der Ausländer Gelegenheit, sich für die Dauer des Lageraufenthalts seines schweren Gepäcks zu entledigen, das er in der Gepäckbaracke gegen Empfang eines Hinterlegungsscheines abgibt. Das liegt auch deshalb in seinem Interesse, um ihn vor Diebstählen zu

schützen. Soweit eine Entlassung notwendig ist, muß das Gepäck in die Wohnbaracke mitgenommen werden.

Erste Aufgabe ist die Verpflegung der Ankömmlinge. Die Durchgangslager sind angewiesen, unabhängig von der Tageszeit des Eintreffens der Transporte, sogleich eine reichliche warme Mahlzeit auszugeben. Mehrere Durchgangslager verfügen bereits über geräumige Sammelbaracken für die Abspeisung der Ausländer. Dabei handelt es sich um einfache, aber freundlich ausgestattete Räume, die mit Wandschmuck, Radiogerät, mitunter auch mit einer Bühne versehen sind. Hier hat die Lagerführung auch Gelegenheit, die Ankömmlinge in ihrer Muttersprache zu begrüßen und über den Zweck des Aufenthalts im Lager, über die Lagerordnung, die sozialen Einrichtungen (Arzt, Revierstube), voraussichtliche Dauer des Lageraufenthalts und etwaige Unterhaltungsmöglichkeiten aufzuklären. Dabei muß ihnen auch eindringlich nahegelegt werden, daß eine straffe Disziplin und eine pflegliche Behandlung der Lager-Einrichtungen unbedingt erwartet und Verstöße gegen die Lagerordnung streng geahndet werden müssen. Auf diese Unterweisung wird besonderer Wert gelegt.

Mit dem Gemeinschaftsraum ist zweckmäßig eine Kantine verbunden, in der sich der Ausländer mit Getränken und verschiedenen Gebrauchsgegenständen versehen kann. Hier kann er sich auch aufhalten, soweit ihm seine Verpflichtungen im Lager hierzu Zeit lassen. Während der Mahlzeiten wird Radiomusik übertragen. Brettspiele und andere Unterhaltungsmöglichkeiten stehen zur Verfügung. Gelegentlich können auch Schauspieltruppen der NS-Gemeinschaft KdF. in den Durchgangslagern spielen.

Nach der ersten Mahlzeit betritt der Ankömmling die Wohnbaracke. Für diesen Zweck werden Männer und Frauen in getrennten Wohnbaracken untergebracht und in Stubengemeinschaften eingeteilt. Jede Stubengemeinschaft erhält aus dem eigenen Kreise einen Stubenältesten, der für die Disziplin in der Stube und für die pflegliche Behandlung des Stubeninventars einschließlich der Fensterscheiben und -läden verantwortlich ist. Beschädigungen müssen vom Täter oder, falls dieser nicht zu ermitteln ist, von der Stubengemeinschaft durch angemessene Geldbußen ersetzt werden. Ist kein Geld vorhanden, so erfolgt Einteilung zum Arbeitsdienst. Anders ist die Ordnung im Lager nicht aufrechtzuerhalten.

Leider hat die Führung der Ausländer im Lager häufig zu Klagen Anlaß gegeben. Gerade Angehörige von Nationen, die sich eines hohen Kulturstandes rühmen, benehmen sich mitunter weit schlechter als Kräfte aus dem Osten. Sie müssen daher immer wieder an die Lagerordnung erinnert werden. Hierzu bedient sich die Lagerführung der Lautsprecheranlage, mit deren Hilfe in regelmäßigen Zwischenräumen Ansagen mit Hinweisen auf die Waschräume, Revierstube, Kantine, Aborte, auf Verhalten bei Fliegeralarm sowie sonstige Mitteilungen über die Pflichten im Lager sowie Unterhaltungsmöglichkeiten durchgegeben werden. Kommen trotzdem Verunreinigungen und Beschädigungen vor, für deren Feststellung und Beseitigung die Barackenwärter zuständig sind, so muß scharf durchgegriffen werden. Das geschieht im wohlverstandenen Interesse der Ausländer selbst, da nur so den nachfolgenden Transporten eine einwandfreie Unterkunft geboten werden kann.

Eine Überbelegung der Wohnräume ist unter allen Umständen zu vermeiden, und zwar im Interesse der Ausländer selbst, aber auch wegen der sonst unvermeidlichen Beschädigung und Verunreinigung der Ausstattung.

Die Einrichtung der Wohnbaracken ist einfach und zweckentsprechend. Sie besteht in der Regel aus Einzelpritschen (nicht mehr als zwei übereinander) mit Strohsäcken und Kopfpolstern, Tischen, Schemeln und Öfen. In der wärmeren Jahreszeit sind je Person eine, in der kälteren Jahreszeit je Person zwei Wolldecken auszugeben, deren ordnungsmäßige Rückgabe in geeigneter Weise sichergestellt werden muß. Die Wolldecken und Strohsäcke werden in regelmäßigen Abständen entwest. Durch Innenanstrich und, wo es möglich war, durch Anbringung von Fensterkappen wird den Wohnräumen ein freundliches Aussehen verliehen. Auf Spinde kann im Hinblick auf den kurzen Lageraufenthalt verzichtet werden. Selbstverständlich sind Beleuchtung und Verdunklungseinrichtung. In jeder Unterkunft hängt die Lagerordnung und das Merkblatt des GBA über Verhalten bei Fliegeralarm in den verschiedenen

in Betracht kommenden Sprachen aus. Auf einwandfreien Zustand der Bedachung sowie auf einen Außenanstrich, der gleichzeitig zur Tarnung gegen Fliegersicht dient, ist zu achten. Vor den Baracken werden zweckmäßig Bänke aufgestellt. An der Stirnseite der Wohnbaracken empfiehlt sich die Anstellung von Gerüsten zur Wäschetrocknung, damit die Zäune nicht mit trocknender Wäsche behängt zu werden brauchen. Wichtig ist auch eine gut ins Auge fallende fremdsprachige Beschriftung der Wohn-, Wasch- und Abortbaracken.

Während die Masse der Ausländer nur wenige Tage im Lager bleibt, kommt es immer wieder vor, daß aus besonderen Gründen (z. B. vorgeschriebene vierzehntägige Quarantäne bei Nahrungsmittelarbeitern) kleinere Arbeitergruppen etwas länger im Lager bleiben müssen. In solchen Fällen muß für mehr Bequemlichkeit gesorgt werden. Daher soll in jedem Lager eine Wohnbaracke mit einer Anzahl von kleineren, besser ausgestatteten Räumen versehen sein, in denen auch Spinde, Einzelbetten, ggfs. auch Bettwäsche, Fenstervorhänge usw. vorhanden sind. Diese Räume dienen auch zur Aufnahme von besonders hochqualifizierten Kräften. Ein unbeschäftigtes Herumsitzen der Ausländer im Lager ist zu vermeiden. Notfalls sind sie daher zu Säuberungsarbeiten oder zu Hilfsarbeiten für die Küche anzuziehen. Durch Abhaltung regelmäßiger Appelle ist ihre Vollzähligkeit zu überprüfen. Um die richtige Einstellung des gesamten Lagerpersonals bis zum Dolmetscher und Barackenwärter gegenüber den zu betreuenden Arbeitskräften zu erzielen, sind diese regelmäßig zu schulen. Dabei ist ihnen die Bedeutung ihrer Tätigkeit an geeigneten Beispielen vor Augen zu führen. Sie sind davon zu überzeugen, daß Arbeitskräfte, die im Durchgangslager bei straflicher Führung gut betreut werden, weit weniger als unzulänglich geführte und ungenügend betreute Kräfte dazu neigen werden, Unterkünfte und Einrichtungen zu beschädigen oder sich verbotswidrig aus dem Lager zu entfernen.

Die Wasch- und Toilettenräume befinden sich entweder (bei den Baracken vom Typ RLM mit Mittelgang) in der Wohnbaracke oder (bei den Baracken vom Typ RAD) in unmittelbarer Nähe. Die Waschbaracken enthalten Waschtische mit fließendem warmen und kalten Wasser. Die Aborte sind, wo es technisch möglich ist, an die Kanalisation angeschlossen. Mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der verschiedenen Nationen haben sich am besten die sogenannten Hockerklosetts bewährt, bei denen Verunreinigungen am wenigsten möglich sind. Sitzklosetts lassen sich durch Herausnahme der Sitze unschwer auf Stehbenutzung umbauen. Für unbedingte Reinhaltung der Wasch- und Aborträume sowie für regelmäßige Desinfektion der letzteren ist sorgen. Ist der Abort nicht an die Kanalisation angeschlossen, so ist regelmäßige Leerung der Gruben notwendig.

Der Zustand der Küche sowie Menge und Güte der Verpflegung, die sie liefert, sind ausschlaggebend für das Wohlbefinden der Ausländer im Lager. Wohl sind die Möglichkeiten einer den Gewohnheiten der einzelnen Nationen angepaßten Verpflegung während des Krieges vermindert. Es wird jedoch trotzdem möglich sein, in gewissem Rahmen auf diese Gewohnheiten Rücksicht zu nehmen, z. B. durch die Art, wie die Speisen zubereitet und gewürzt werden. Die Einstellung fremdvölkischer Köche hat sich in diesem Sinne bewährt. Es ist selbstverständlich, daß die Küche mit neuzeitlichen Kesseln, Herden und Kühlanlagen ausgestattet ist. Die Beschaffung von Kartoffelschäl- und Gemüseputzmaschinen sowie Fleischwölfen ist zu empfehlen. Die Küche muß daher über ausreichende trockene Keller Räume zur Lagerung der Kartoffel- und Gemüservorräte verfügen. Die Lagerleitung aber auch der Lagerarzt überprüfen regelmäßig das Essen auf Schmackhaftigkeit, Bekömmlichkeit und Menge. Der Lagerarzt sorgt ferner für die vorgeschriebene gesundheitliche Überprüfung des Küchenpersonals.

Der Schutz der Lagerinsassen bei Fliegerangriffen wird durch eine genügende Anzahl gedeckter Splitterschutzgräben nach Möglichkeit gewährleistet, deren Ausuchen bei Fliegeralarm jedermann zur Pflicht gemacht wird. Hierüber werden die Ausländer schriftlich (Merkblatt) und durch Lautsprecheransage wiederholt mündlich belehrt. Die Instandhaltung der Schutzgräben ist die selbstverständliche Aufgabe der Lagerleitung.

In einzelnen Fällen ist auch eine bombensichere Unterbringung bei Luftangriffen erreicht worden.

Neben den Maßnahmen der Gesundheitsführung ist die wichtigste Aufgabe der Durchgangslager die Vorbereitung des berufsrichtigen Arbeitseinsatzes der fremdvölkischen Arbeitskräfte. Dieser Aufgabe haben sich die anderen im Lager verfolgten Ziele unterzuordnen. Sie ist um so bedeutsamer, als die Masse der angeworbenen Ausländer beim Eintreffen im Durchgangslager noch keine Arbeitsverträge für bestimmte Betriebe im Reich besitzt. Es muß daher eine sorgfältige arbeitseinsatzmäßige Überprüfung jedes einzelnen Ausländers stattfinden, um festzustellen, welchem Arbeitsplatz er entsprechend seinem beruflichen Werdegang und seinen Fähigkeiten zur Erzielung einer vollen Leistung im Interesse der deutschen Rüstungs- und Ernährungswirtschaft zugeführt werden muß. In der Regel geschieht dies in Einzelbesprechungen durch Vermittlung von Dolmetschern, wobei die Ausländer etwa vorhandene Lehrzeugnisse und sonstige Arbeitspapiere vorlegen. Einige Durchgangslager haben in vorbildlicher Weise Möglichkeiten zur Abnahme von Arbeitsproben geschaffen, indem sie eine Reihe von Schraubstücken, Metallbearbeitungsmaschinen, Schweißanlagen usw. aufgestellt haben.

Nach der arbeitseinsatzmäßigen Überprüfung werden deren Ergebnisse zahlenmäßig zusammengestellt und unverzüglich dem für die Aufteilung des Transports zuständigen Gauarbeitsamt fernmündlich gemeldet. Das Gauarbeitsamt nimmt daraufhin sofort die Aufteilung der Kräfte auf die Betriebe vor und benachrichtigt davon gleichzeitig die Dienststelle der Arbeitseinsatzverwaltung im Durchgangslager und die Betriebe. Die Weiterleitung der Kräfte in die einzelnen Betriebe schließt sich unmittelbar an.

Über alle Zu- und Abgänge im Lager führt die Dienststelle der Arbeitseinsatzverwaltung genau Buch. Sie hält insbesondere in übersichtlicher Form täglich fest:

- Tag und Stunde des Eintreffens des Transports, die Transportstärke (männlich, weiblich), Zeitpunkt, zu dem die berufsmäßige Überprüfung beendet wurde;
- Zeitpunkt der Meldung des Ergebnisses der berufsmäßigen Überprüfung an das Gauarbeitsamt;
- Zeitpunkt, zu dem die Anweisung des Gauarbeitsamts über die Aufteilung des Transports auf die einzelnen Betriebe im Lager einging;
- Tag der Weiterleitung der Kräfte an die Aufnahmebetriebe.

Um die Dauer des Lageraufenthalts übersichtlich darzustellen, wird für jeden Transport tabellenmäßig festgehalten, wieviel Personen sich am 2., 3., 4. Tage usw. noch im Lager befanden. In der Regel darf ein Transport nicht länger als zwei bis vier Tage für die Durchschleusung benötigen. Längerer Lageraufenthalt ist in einer Bemerkungsspalte zu erläutern. Sind mehrere Gauarbeitsamtsbezirke an einem Durchgangslager beteiligt, so erhalten diese in regelmäßigen Abständen, etwa 14tägig, von der Arbeitseinsatzstelle im Durchgangslager eine Nachweisung über die

Personenbewegung im Lager nach dem oben angegebenen Schema.

So sind die Durchgangslager der Arbeitseinsatzverwaltung zu einem bedeutsamen Glied in der Kette der Maßnahmen zur Betreuung der fremdvölkischen Arbeitskräfte geworden. Durch rasche und sachgemäße Durchschleusung und verständnisvolle Behandlung der eintreffenden Arbeitskräfte erfüllen die Durchgangslager ihre Aufgabe im Dienste der deutschen Kriegswirtschaft.

Oberregierungsmedizinalrat Dr. H. Kayser (Leitender Arzt beim Gauarbeitsamt Pommern, Stettin): Ärztliche Erfahrungen bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Durchgangslagern für ausländische Arbeitskräfte. In: Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe Heft 21/24., Jahrgang 1943, S. 127 - 129.

Ärztliche Erfahrungen bei der Planung, dem Bau und Betrieb von Durchgangslagern für ausländische Arbeitskräfte¹⁾

Von Oberregierungsmedizinalrat Dr. med. H. Kayser, Leitender Arzt beim Gauarbeitsamt Pommern, Stettin

Der sich ständig vergrößernde Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Reich veranlaßte den Reichsarbeitsminister im November 1941 für jedes Landesarbeitsamt die Anlage der erforderlichen Durchganglager anzuordnen. Schon die grundlegende Anweisung vom 18. November 1941 war unter Mitwirkung des Ärztlichen Dienstes herausgegeben und der Erlaß vom 24. Dezember 1941 — Ic 1610/109 — machte es den Präsidenten der Landesarbeitsämter zur Pflicht, bei der Errichtung der Durchganglager neben dem Liegenschaftsreferat und der Abteilung für Arbeitseinsatz auch den Leitenden Arzt des Landesarbeitsamts „bei den ganzen Verhandlungen jeweils lautend und auf schnellstem Wege zu beteiligen“.

In der Tat ist schon bei der Planung und dem Bau eines Durchgangslager der Rat des Arztes für die Bauleitung nicht zu entbehren, dient doch ein solches Lager neben der arbeitseinsatzmäßigen Erfassung und Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte in sehr erheblichem Ausmaß der hygienischen Überwachung der Transporte.

Trotz der in den Erlassen des Reichsarbeitsministers gegebenen Richtlinien über die Errichtung der Lager und der zur weiteren Unterrichtung über die Frage des Baues von Entlausungsanlagen zur Verfügung gestellten Schrift aus dem Arbeitsgebiet der Abteilung Volksgesundheit des Reichsministeriums des Innern „Entlausungsmaßnahmen zur Verhütung der Einschleppung von Fleckfieber“ von Geh. RR. Präs. Dr. med. Friedr. Aug. Weber und Prof. D. Albrecht Hase blieben viele Einzelfragen offen und bedurften örtlicher Lösung. Hinzu kam, daß bei dem gesteigerten Einsatz ausländischer, überwiegend aus den Ostgebieten stammender Arbeiter mit dem Auftreten besonderer Erkrankungen, wie Pocken, Fleckfieber, Fünftagefieber usw. zu rechnen war.

Da Erscheinungsform und klinischer Verlauf des Fleckfiebers im Deutschen Reich derzeit praktisch so gut wie unbekannt war, gab es unter den jüngeren Ärzten kaum einen, der über diese Erkrankung Erfahrungen besaß. Die im Weltkrieg 1914—1918 gemachten Beobachtungen über eine rationelle Läusebekämpfung lagen weit zurück und waren zum Teil schon in Vergessenheit geraten. Es war deswegen für die Leitenden Ärzte der Landesarbeitsämter von Vorteil, wenn sich in ihrem Bezirk ein Kriegsgefangenen-Stammlager befand, das wenigstens schon seit dem Polenkrieg mit Kriegsgefangenen zu tun und meist eine eigene Methode zur Beseitigung der Läuse entwickelt hatte. Die Ratschläge der Sanitätsoffiziere der Kriegsgefangenen-Stammlager wurden daher beim Bau der Durchganglager der Arbeitseinsatzverwaltung gern entgegengenommen und verwertet. Die gründlichsten Erfahrungen wurden jedoch bei den ersten eigenen Transporten gemacht.

Die Anordnung Nr. 3/42 des Reichsgesundheitsführers, der Runderlaß des Reichsministeriums des Innern vom

¹⁾ In den vorliegenden Ausführungen sind die Fragen nur gestreift, die in der Arbeit des Leitenden Arztes Oberregierungsmedizinalrat Dr. Franz Puntigam „Hygienische Gesichtspunkte bei der Auswahl des Platzes für ein errichtendes Durchgangslager mit Entlausungseinrichtungen für ausländische Arbeitskräfte“, Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe, Heft 3/6, 1942, ausführlich dargestellt sind. Auf diesen Aufsatz wird deshalb ergänzend verwiesen.

13. Februar 1942 — IV g 3300/42 5638 — Anweisung zur Bekämpfung des Fleckfiebers — zugrunde lag, legte der Arbeitseinsatzverwaltung die bindende Verpflichtung auf, aus ihren Durchgangslagern nur einwandfrei entlauste ausländische Arbeitskräfte zu entlassen. Der angezogene Erlaß besagte, daß es eine Quarantäne im alten Sinne nicht mehr gibt. Wenn eine Fernhaltung von ansteckungsverdächtigen Zivilarbeitern von der Arbeitsstätte für eine gewisse Zeitspanne in der Regel nicht für erforderlich gehalten wird, so setzt dies voraus, daß eine einwandfrei arbeitende Entlausung vorausgegangen sein muß. Für Industriebetriebe, die mehr als 500 Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten beschäftigen, wurde zur Durchführung der vorgeschriebenen Entlausungen nach dem Einsatz die Errichtung eigener Entlausungsanlagen durch die Bestimmung des Reichsarbeitsministers vom 16. Dezember 1941 bindend vorgeschrieben. Kleinere Betriebe sind dagegen auf die bestehenden Entlausungsanlagen der Krankenhäuser und Gesundheitsämter angewiesen. Sie mußten, da diese Anlagen im Altreich — weil wenig gebraucht — nur in verschwindend kleiner Zahl und mit geringen Kapazitäten vorhanden waren, zunächst einmal die Sicherheit haben, einwandfrei entlauste ausländische Arbeitskräfte zugewiesen zu erhalten.

Bei der Errichtung der Durchganglager ergaben sich daher für die Arbeitseinsatzverwaltungen folgende Forderungen und Fragestellungen, an deren Lösung der Leitende Arzt des Landesarbeitsamts maßgeblich beteiligt war.

Das Lager mußte in der Nähe der Bahn errichtet werden, damit der Weg zwischen Ausladestelle und Lager möglichst kurz ist. Es war u. U. damit zu rechnen, daß während der langen Fahrt Erkrankungen auftreten und es dann den Erkrankten möglichst erleichtert werden mußte, in das Lager zu gelangen. Heute, wo die Transporte mit großen Gepäckmengen ankommen, erweist sich die Nähe der Bahn für ein Lager als äußerst günstig.

Die Unterteilung des Lagers in eine unreine und eine reine Seite stand bei der Planung fest. Nach den Erfahrungen der Kriegsgefangenen-Stammlager mußte aber darauf geachtet werden, daß die unreine und die reine Seite durch einen möglichst weiten, durch Drahtzaun abgesperrten Zwischenraum getrennt sind, damit es den Lagerinsassen unmöglich wird, unentlauste Kleidungsstücke unbemerkt von der unreinen auf die reine Seite zu schaffen. In den Kriegsgefangenen-Stammlagern war wiederholt beobachtet worden, daß die Gefangenen Kleidungsstücke, die voll von Läusen waren, der Entlausung zu entziehen versuchten, weil sie in dem Glauben sind, ohne Läuse nicht leben zu können. Diesem Glauben liegt die Tatsache zugrunde, daß die Läuse bekanntlich eine Leiche verläßt, woraus die Ostvölker bisweilen den Schluß ziehen, sie müßten sterben, wenn sie keine Läuse mehr hätten. Wenn der Transport im unreinen Teil untergebracht ist, muß sichergestellt sein, daß mit möglicher Beschleunigung ein warmes Essen ausgegeben wird. Eine Küche mit Essenausgabe liegt also zweckmäßigerweise in der Nähe des unreinen Teils. Da es ärztlich nicht zu verantworten ist, daß die Insassen des unreinen Teils die Küche selbst betreten, hat es sich als praktisch erwiesen,

Essen in großen Warmhaltegefäßen unmittelbar in die einzelnen Baracken der unreinen Seite zu schaffen. Die Verteilung des Essens auf die einzelnen Baracken der unreinen Seite wird am besten durch das Lager-Stamppersonal vorgenommen, wobei ärztlich darauf zu achten ist, daß dieses Stamppersonal entweder selbst im unreinen Teil wohnt oder den reinen Teil erst nach durchgeführter Entlausung betreten darf.

Für jede Baracke wird aus dem Transport ein Stubenältester bestimmt, der dem Stamppersonal der unreinen Seite die Sorgen und Nöte der Transportteilnehmer übermittelt. Ärztlicherseits ist hierbei die Meldung von Erkrankungsfällen wichtig, wobei besonders Krankheitserscheinungen interessieren, die auf ansteckende Krankheiten, insbesondere Fleckfieber, hindeuten. Haben die Stubenältesten derartige Erscheinungen gemeldet, so wird sofort der für das unreine Lager verantwortliche Arzt in Kenntnis gesetzt, der seinerseits seine Beobachtungen dem deutschen Lagerarzt weitergibt. Die festgestellten Kranken der unreinen Seite gehen als erste durch die Entlausung und werden dann der Krankenstation des Durchgangslagers zugeführt, wobei die Infektionskranken der Absonderungsabteilung, die übrigen Kranken der allgemeinen Krankenabteilung überwiesen werden. Haben nun die Beobachtungen ergeben, daß bei den festgestellten Kranken der Verdacht auf Fleckfieber besteht, so ist an sich der ganze Transport als verdächtig anzusehen und in besondere ärztliche Betreuung zu nehmen. Tägliche Fiebermessungen lassen schnell weitere Erkrankungsfälle feststellen.

Nach dem bereits erwähnten Runderlaß des RMdI vom 13. Februar 1942 können die Verdächtigen in Arbeit gesetzt werden. Die Arbeitsstellen sind jedoch sofort dem zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt zu melden, damit die Arbeitskräfte ständig überwacht werden können. Wenn als Lagerarzt ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes tätig ist und die Arbeitseinsatzlage es gestattet, ist es zweckmäßig, die fleckfieberverdächtigen Insassen einer Baracke geschlossen im Bezirk des Gesundheitsamtes einzusetzen, dem der Lagerarzt hauptamtlich angehört. Die Überwachung der eingesetzten Verdächtigen ist damit sichergestellt und eine etwa später notwendig werdende erneute Entlausung kann ohne größere Transportschwierigkeiten im Durchgangslager erfolgen.

Die in der letzten Zeit hereinkommenden Transporte enthalten neben den Zivilarbeitern vielfach erhebliche Mengen Gepäck. Die Zivilarbeiter bringen vielfach ihre gesamte Habe, Kleiderschrank, Nähmaschine, Grammophon, Geflügel und größere Haustiere, mit. Deswegen erwächst dem Arzt des Durchgangslagers eine besondere Verantwortung, vor allem in bezug auf eine ordnungsmäßige Gepäckentwesung. Um zu verhüten, daß durch die Tiere Krankheiten eingeschleppt werden, ist hierbei sogar die Einschaltung der Veterinärpolizei erforderlich.

Die Gepäckmengen bringen es mit sich, daß die errechneten Zahlen der mit der gesamten Entlausungsanlage in einer bestimmten Stundenzahl zu schaffenden Entlausungen nicht mehr zu erreichen sind. Andererseits ist es ärztlich nicht vertretbar, bei der Gepäckentwesung oberflächlich zu verfahren und sich mit einem Auswischen von Koffern usw. mit einer mehr oder weniger starken Desinfektionslösung zu begnügen. Es müssen daher Wege beschritten werden, neben der Heißluftentlausung ein ebenso wirksames Gepäckentlausungsverfahren für alle die Gepäckstücke durchzuführen, die nicht der Heißluft ausgesetzt werden können.

Hier haben sich besondere Gasgemische bewährt. Neben der Blausäure kommen das von der Wehrmacht viel benutzte Ventox-Illo-Gas u. a. in Betracht. Durch Anbau von etwa zwei Gaskammern an eine Heißluftentlausungsanlage von 6 Kammern ist es möglich, neben 12 Wagen mit Kleidungsstücken, die durch die Heißluftkammern gehen, zusätzlich 8 Wagen mit großem Gepäck durch die Gaskammern laufen zu lassen, wobei allerdings zu beachten ist, daß Gase der erwähnten Art zur Durchführung einer einwandfreien Entwesung länger einwirken müssen als Heißluft, besonders wenn man auch anderes Ungeziefer, wie z. B. Wanzen, vertilgen will. Es ist deswegen zweckmäßig, wenn mit der Vergasung des Gepäcks bereits begonnen wird, bevor die Heißluftkammern ihren Betrieb aufnehmen. Da die Laus bei einer Temperatur von etwa 25° am tiefsten atmet, ist es zweckmäßig, in den Gaskammern Öfen anzuordnen, die die

Einhaltung einer solchen Temperatur sicherstellen. Den geringsten Raumbedarf haben dabei sogenannte estnische Öfen, die an einer Wand der Gaskammer aufgestellt und von einer außenliegenden Heizung bedient werden. Derartige Gaskammern eignen sich auch zur Entwesung der Decken, die auf der reinen Seite des Lagers zur Ausgabe gelangen.

Eine weitere Ausnutzung mancher Gase ist dadurch möglich, daß das Gas über den Kammern durch einen Bodenraum geführt wird, in dem gebrauchte Holzwohle gelagert und durch wiederholt durchströmendes Gas keimfrei gemacht wird. Bei Anwendung blausäurehaltiger Gasgemische sind die behördlich angeordneten Sicherungsmaßnahmen und Anwendungsvorschriften einzuhalten.

Es versteht sich von selbst, daß der Ärztliche Dienst in einem Durchgangslager während der Personenentlausung weitgehend eingeschaltet ist. Ein gut eingearbeitetes Stamppersonal kann dem Lagerarzt die Arbeit weitgehend erleichtern; verantwortlich für eine gewissenhafte Entlausung ist jedoch allein der deutsche Lagerarzt.

Bei der Beseitigung der Kopfläuse der Frauen hat sich folgendes Verfahren bewährt: Den Frauen wird am Tage vor der Entlausung im Einreiberaum der Entlausungsanlage oder auch in der Baracke der unreinen Seite ein Entlausungsmittel übergeben, das sie sich selbst unter Anleitung des Stamppersonals einreiben. Dann wird ihnen ein dreieckiges Kopftuch ausgehändigt, das sie bis zur Entlausung am nächsten Tage tragen. Vor dem Duschen am nächsten Tag werden die Haare mit Niskakämmen sauber ausgekämt, worauf eine Kontrolle auf lebende Läuse vorgenommen wird. Bei Männern wird u. U. ein kurzer Haarschnitt zweckmäßig sein.

Das sicherste Verfahren, die abgeschnittenen Haare gefahrlos zu entfernen, ist ihre Beseitigung durch die Kanalisation. Im Scherraum werden einige Bottiche aufgestellt, die einen mit einem Holzstopfen versehenen Ablauf von mindestens 100 mm Durchmesser haben. In dem Bottich befindet sich eine Desinfektionslösung in einer Höhe bis zu 20 cm. In diese Lösung fallen die Haare und werden dadurch desinfiziert. Wird der Holzstopfen geöffnet und mit einem kräftigen Wasserstrahl nachgespült, so gehen die Haare ohne Verstopfung der Leitung durch den Kanal ab. Wenn die Leitung so angelegt wird, daß das gesamte Brausewasser den gleichen Weg nimmt, so sind Verstopfungen der Leitungen praktisch ausgeschlossen. Ein Verbrennen der Haare in der Heizung bringt Gefahren für das Personal mit sich und gefährdet die Heizungsanlage selbst.

Um es dem Arzt oder dem Stamppersonal möglich zu machen, nach erfolgter Personenentlausung sich selbst zu duschen, ist es zweckmäßig, wenn eine hinter einer Schutzwand verborgene Einzeldusche vorhanden ist, die das letzte Warmwasser des Boilers ausnutzt.

Die Räume, in denen sich unentlauste Menschen ausgekleidet haben, geschoren und geduscht wurden, müssen nach durchgeführter Entlausung gereinigt und desinfiziert werden. Diese Räume sind alle nach Möglichkeit nicht in Holzbauweise, sondern massiv auszuführen, während die Ankleideräume wieder aus Holz erstellt werden können. Zweckmäßig ist es, wenn im Trockenraum Abortanlagen vorhanden sind, da der Körper bekanntlich beim Waschen Wasser aufnimmt und dieses beim Absinken der Außentemperatur wieder durch die Nieren ausscheidet.

Nach Trocknung werden die Entlausten dem Lagerarzt vorgeführt, der eine Reihenuntersuchung vornimmt, wobei ihm die Ärzte des Stamppersonals behilflich sind. Um festgestellte Kranke nach dem Ankleiden mit Sicherheit wiederzufinden, empfiehlt es sich, bei der ärztlichen Untersuchung mit einem Fettstift bestimmte Zeichen auf die Handrücken zu machen. Stellt man nur den Namen fest und will die Kranken nach dem Ankleiden sammeln, so stellt sich meist heraus, daß einige der Aufgeschriebenen nicht wiederzufinden sind, weil sie es vorziehen, mit ihren Angehörigen zusammenzubleiben.

Die bei der Untersuchung festgestellten Kranken werden in die Krankenstation des Durchgangslagers übergeführt, wobei die Infektionskranken — wie bereits erwähnt — in die Absonderungsabteilung kommen. Die allgemeine Krankenabteilung muß über Behandlungsräume verfügen, um kleine Chirurgie und Geburtshilfe ausführen zu können. Am zweckmäßigsten ist es, wenn diese Behandlungsräume zusätzlich

in massiver Bauweise erstellt werden, um den Kranken-
paracken keinen Raum wegzunehmen. Bei der Größe
der heutigen Transporte ist es immerhin erforderlich, daß
die allgemeine Krankenstation über etwa 70 und die In-
fektionsabteilung möglichst über 100 Betten verfügt. Neben
den bereits erwähnten Erkrankungen stellen Krätze- und
Trachomkranke den Hauptteil der Kranken dar. Die
Absonderungsabteilung enthält, wenn möglich, neben den
Behandlungsräumen noch eine Küche und Kellerräume, die
es gestatten, die ganze Abteilung zu isolieren.

Die manchmal recht erheblichen Zahlen der das Lager
passierenden Menschen machen auch eine sorgfältige ärzt-
liche Planung und Überwachung der Abortanlagen erforder-
lich. Am besten werden die Fäkalien durch einen Anschluß
der Aborte an das städtische Kanalnetz beseitigt. Die An-
bringung von Spülklosetts ist wegen der Verschmutzungs-
und Verstopfungsgefahr unzweckmäßig, zumal die Ostvölker
den Gebrauch derartiger Einrichtungen nicht gewohnt sind.
Dagegen haben sich einfache Abortöffnungen als recht ge-
eignet erwiesen, über die sich der Ausländer hockt. Durch
die Öffnungen fällt der Kot in eine Rinne, die Wasser ent-

hält, das auch mit Desinfektionslösungen gemischt werden
kann. Das Wasser wird entweder durch einen
Spültautomaten oder durch Reinigungskolonnen erneuert,
wobei die Spülung möglichst ohne Betreten des Abort-
raumes zu betätigen sein soll. Besondere Sicherungen der
Kanalleitung müssen getroffen werden, um Verstopfungen
zu vermeiden, zumal die Ausländer die Aborte zur Be-
seitigung aller möglichen und unmöglichen Gegenstände
benutzen.

Eine weitere Schwierigkeit bereitet die Müllbeseitigung,
insbesondere auf der unreinen Lagerseite. Am sichersten ist
die Schaffung einer Müllverbrennungsanlage in der Nähe
des unreinen Teiles, damit ein Weitertransport des Mülls
vermieden wird.

Die vorstehenden Ausführungen sollen an zahlreichen
Ausschnitten zeigen, wie weitgehend der Arzt bei der
Planung, beim Bau und beim Betrieb eines Durchgangslagers
für ausländische Arbeitskräfte beteiligt ist und eingeschaltet
werden muß, um sicherzustellen, daß der deutschen Kriegs-
wirtschaft nur einwandfrei entlaute und gesunde Arbeits-
kräfte auf schnellstem Wege zugewiesen werden können.

Karte: Die Bezirke der Gauarbeitsämter im Großdeutschen Reich, Stand: 1. März 1944. In:
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz (Hg.): Verzeichnis der Dienststellen der
Arbeitseinsatz- und Reichstreuhandverwaltung, Stand: 15. Juli 1944 (= Band II zum Hand-
buch des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz), o.O. 1944, Seite 4c.



Einsatzbedingungen der Ostarbeiter und Lohnsteuer und Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter. In: Amtsblatt des Reichspostministeriums Ausgabe A, Jahrgang 1944, Berlin, den 19. Juli 1944 Nr. 68, Vf. Nr. 226, 227, S. 293 - 304.

Die Zusammenstellung bezieht sich nicht speziell auf die Beschäftigung bei der Reichspost. Sie wurde aufgenommen, weil sie die kompakteste für uns greifbare Übersicht mit dem Stand Juli 1944 ist.

Ausgabe A

293

Amtsblatt des Reichspostministeriums

Bekanntmachungen der Deutschen Reichspost

Erscheint wöchentlich zweimal. Bezugspreis halbjährlich 2,00 Reichsmark
Zu beziehen durch die Post, Einzelnummern auch durch den Verlag: Postzeitungsamt, Berlin W, Dessauer Str. 3-5

Jahrgang 1944

Berlin, den 19. Juli

Nr. 68

Inhalt

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Nr. 226. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.....	S. 293
„ 227. Lohnsteuer und Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter.....	„ 302

Die mit * bezeichneten Verfügungen usw. sind bei den Poststellen (!) in Umlauf zu setzen.

Verfügungen

Personal- und Kassenwesen

Nr. 226/1944. Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Nachstehend werden die neuen Einsatzbedingungen der Ostarbeiter bekanntgegeben, und zwar:

- die Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944.
- die Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. März 1944 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter,
- den Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 5. April 1944 betreffend die Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 25. März 1944.

(Reichsgesetzbl. I S. 65)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und

Esland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 3

Lohnzahlung am nationalen Feiertage des Deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

§ 4

Sozialzulagen und sonstige Zuwendungen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anlässlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anlässlich des Todes des Beschäftigten.

§ 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

§ 6

Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

§ 7

Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die in Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhand der Arbeit anzuzeigen.

§ 8

Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstreuhand der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

Abschnitt III**Steuern**

§ 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

§ 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 v. H. einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Abschnitt IV**Sozialversicherung**

§ 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

Abschnitt V**Sparen**

§ 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt VI**Ermächtigung**

§ 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts V dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VII
Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419), die Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (R.ArbBl. S. I 406), die Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der genannten Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 25. März 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring

Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung

H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei

Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 26. März 1944.

(Reichsgesetzbl. I S. 70.)

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

(1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt 2 Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter am nationalen Feiertag des deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgeltes in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Wochen zur Folge hat.

(3) Die Bestimmungen über Ausfallvergütung, über die Fortzahlung des Lohnes infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung

von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie 40 bis 90 v. H. der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugentlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1,— *R.M.* je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraums nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern einschließlich der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen ersichtlich sind.

§ 4

Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlasse-

nen Bestimmungen erhalten. — Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegeelder, ein 13. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

§ 5

Trennungsentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reiches oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungsentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 3,— *R.M.* täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungsentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebietes liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943 (*RAnz.* Nr. 84) entsandt werden, finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

- Gruppe I: Arbeitereinschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung) . . . 0,50 *R M*
- Gruppe II: Angestellte mitschwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppen III und IV der Auslandseinsatzanordnung) 1,— »
- Gruppe III: Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) 1,50 »

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reiches zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 6

Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

- a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

- b) Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge

längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schachtmeister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

- c) Der Urlaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.
- d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 v. H., den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H. des urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitsentgeltes zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betriebe verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.
- e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.

Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und verpflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.

- f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betrieb eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verflossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

§ 7

Familienheimfahrten

- (1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über 2 Jahre verlängert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2),

werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebietes haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

(2) Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

§ 8

Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

für Unterkunft	0,50 <i>RM</i>
für volle Verpflegung	
soweit es sich um Normalverpflegung handelt	1,— "
soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder Langarbeiterzulage erhält	1,10 "
soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiterzulage erhält	1,25 "

Der Unternehmer kann den Satz für Unterkunft

für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf ... 0,25 *RM*

den Satz für volle Verpflegung

für Kinder von Ostarbeitern unter 10 Jahren bis auf ... 0,50 "

für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf ... 0,75 "

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 3 Abs. 9).

Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstreu-

händer der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die im Abs. 1 festgelegten zulassen.

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstreuhanders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beträge angerechnet, die geringer sind als die im Abs. 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar oder mittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten 3 Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des 4. Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversorgung in Kraft.

§ 10

Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

§ 11

Reichsstock für Arbeitseinsatz

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen zum Reichs-

stock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Sauckel

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
III d 3 Nr. 6203

An
die Herren Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhand der Arbeit,
die Herren Sondertreuhand der Arbeit und Heimarbeit,
den Herrn Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst.

Betr.: Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sind durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 69) und die von mir erlassene Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 70, RArbBl. S. I 133) neu geregelt worden. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Verordnungen unverzüglich durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen ist im einzelnen folgendes zu beachten:

I. Begriff des Ostarbeiters

Der im § 1 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944 festgelegte Begriff des Ostarbeiters unterscheidet sich in einem Punkte von dem bisherigen im § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 festgelegten Begriff. Während nach dem bisher geltenden Begriff die Erfassung in den im einzelnen auf-

gezählten Gebieten für den Einsatz im Reich entscheidend war, müssen nach dem neuen Begriff die Arbeitskräfte aus diesen Gebieten stammen, d. h. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Ähnlich der bisherigen Regelung gehören nicht zu den Ostarbeitern die Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die aus den Gebieten der Generalbezirke Litauen, Lettland oder Estland, aus dem Bezirk Bialystok oder den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) stammen und nach dem 22. Juni 1941 im Reich eingesetzt wurden.

Unverändert gegenüber der bisherigen Regelung sind aus den neubesetzten Ostgebieten stammende Emigranten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Sowjetunion hatten, keine Ostarbeiter im Sinne der neuen Vorschrift.

II. Beschäftigungsbedingungen

1. Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

Dies ist bisher durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944 und durch die von mir erlassene Durchführungsverordnung vom 26. März 1944 geschehen. Ferner gilt nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über den Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter vom 8. Januar 1944 (RArbBl. S. I 22). Alle übrigen bisher für die Ostarbeiter geltenden Verordnungen, Anordnungen und Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der Verordnungen und Anordnungen sind durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944 außer Kraft gesetzt worden.

Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Dezember 1938 und das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 344) nur insoweit, als dies noch besonders bestimmt wird.

2. Die Vorschrift des § 2 der Durchführungsverordnung über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses entspricht dem Abschnitt I der Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (RARbBl. Nr. 22/1943).

3. Die Ostarbeiter sind in den Lohn- und Gehaltsbedingungen den sonstigen ausländischen Arbeitskräften gleichgestellt (§ 2 der Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944). Sonstige ausländische Arbeitskräfte sind die Arbeitskräfte, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz im Reich getroffen sind.

Ostarbeiter erhalten danach die gleichen Löhne und Gehälter wie die in Tätigkeit und Leistung vergleichbaren sonstigen ausländischen Arbeitskräfte. Die Bestimmungen über Akkord- und Prämienarbeit finden auf sie Anwendung.

Sie erhalten auch Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Zuschläge für besondere Erschwernisse und andere Zulagen, soweit es sich um eine Vergütung für eine geleistete Arbeit handelt. Die Gewährung von Feiertagszuschlägen ist in § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung besonders geregelt.

4. Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des Deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt gemäß § 3 der Ministerratsverordnung für Ostarbeiter entsprechend. Das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 763) und die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 280) finden auf Ostarbeiter jedoch keine Anwendung.

5. Die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter kommt aus den in § 4 der Verordnung des Ministerrats genannten Gründen nicht in Betracht. Als solche Zulagen sind alle geldwerten Lohnanteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder und Verheiratetenzulagen. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Familienzulage im Sinne der Vorschriften

des § 4 der Verordnung des Ministerrats anzusehen. Desgleichen ist auch Familienzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Familienzulage im Sinne der Verordnung.

6. Für den Beginn der Beschäftigungsdauer von 12 Monaten, nach deren Ablauf die Ostarbeiter Urlaub erhalten können, ist der Tag des Beginns der Beschäftigung im Reichsgebiet oder dem Generalgouvernement, d. h. der Tag des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb innerhalb dieser Gebiete, frühestens jedoch — abweichend von der bisherigen Regelung — der 1. Januar 1943 maßgeblich. Der 1. Januar 1943 wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Urlaubs trifft der Betriebsführer, bei Einzeleinsatz der Ostarbeiter in Haushaltungen der Haushaltungsvorstand; und zwar nach den betrieblichen Erfordernissen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, den Ostarbeitern zuerst Urlaub zu gewähren, die sich durch ihre Leistung und ihr Verhalten besonders ausgezeichnet haben.

Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Da die Einrichtung dieser Urlaubslager eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und außerdem die angespannte Verkehrslage auch nur engen Spielraum für einen Urlauberverkehr läßt, wird zugelassen, daß die Ostarbeiter ihren Urlaub auch in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbringen können. Um aber auch in den Betriebs- und Gemeinschaftslagern den Urlaubszweck, den Ostarbeitern Erholung und Entspannung zu ermöglichen, zu erreichen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in diesen Lagern besondere Urlauberstuben oder -baracken einzurichten. Darüber hinaus sind besondere Betreuungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der in vermehrtem Maße zur Verfügung stehenden Freizeit erforderlich. Den Urlaubern sind vor allem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) sowie Spiele in weitmöglichem Umfange zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihnen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen Ausgang in größerem als dem üblichen Umfange einzuräumen, und zwar sowohl zeitlich als auch räumlich.

Sofern mehrere Angehörige einer Familiengemeinschaft (nur Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder) als Ostarbeiter im Reich beschäftigt sind, ist, falls sie entsprechende Wünsche äußern, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie zur gleichen Zeit Urlaub erhalten und diesen gemeinsam verbringen können. Wird der zur gleichen Zeit erteilte Urlaub in einem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbracht, ist, bevor der Ostarbeiter in Marsch gesetzt wird, das Einverständnis des Betriebsführers bzw. Lagerleiters darüber einzuholen, daß der betriebsfremde Ostarbeiter während der Dauer des Urlaubs in das Lager aufgenommen wird.

Ferner bedarf es vor der Inmarschsetzung der Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde, die eine entsprechende Urlaubsbescheinigung ausstellt, die auch zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt. Bei diesem Urlauberverkehr ist auf die Belastung der Deutschen Reichsbahn Rücksicht zu nehmen. Bei besonders weiten Reisen können die Reichstreuhand der Arbeit besondere Reisetage zulassen.

Die Fahrtkosten der Urlaubsreise hat der Ostarbeiter grundsätzlich selbst zu tragen. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die Reichstreuhand der Arbeit in Härtefällen die Gewährung eines angemessenen Reisekostenzuschusses zulassen.

Verbringen Ostarbeiter ihren Urlaub außerhalb ihres Betriebs- oder Gemeinschaftslagers, so erhalten sie Verpflegung nach den Normalverbrauchsätzen für Ostarbeiter, also ohne Schwer- usw. -Arbeiterzulagen. Verbleiben sie dagegen in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager, so erhalten sie nach einer Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ihre bisherigen Verpflegungssätze, gegebenenfalls also auch Schwer- usw. -Arbeiterzulagen, während des Urlaubs weiter.

7. Eine Ermäßigung der für Unterkunft und Verpflegung festgelegten Sätze für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren — § 8 Abs. 1 Durchf. VO. — ist nur zulässig, wenn der Unternehmer dem Kind, für das der Satz ermäßigt werden soll, keinen Verpflegungsgeldzuschuß gemäß § 3 Abs. 9 der Durchführungsverordnung gewährt.

Für manche Gewerbebezweige, Gruppen von Betrieben oder Betriebe gelten Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung, die geringer sind als die in der Durchführungsverordnung festgelegten. Um die Ostarbeiter und

Ostarbeiterinnen gegenüber den übrigen ausländischen Arbeitskräften nicht zu benachteiligen, wurde die Anrechnung der für die übrigen ausländischen Arbeitskräfte geltenden Sätze auf Ostarbeiter für zulässig erklärt — § 8 Abs. 4 Durchf. VO. —.

Die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk hat der Unternehmer dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in tragbaren Raten — abzuziehen — § 8 Abs. 5 Durchf. VO. —. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter werkseigene Kleidung stellt. In diesem Fall kommt lediglich die Zahlung einer Abnutzungsgebühr in Betracht.

8. Gemäß § 9 der Durchführungsverordnung hat der Unternehmer dem erkrankten Ostarbeiter, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen. Diese Verpflichtung des Unternehmers endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Ostarbeiter wegen Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt und von diesem dem Betrieb abgenommen wird.

9. Die Anzeige über die Festlegung ungünstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen — § 7 Abs. 2 der VO. — kann auch an den Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als den Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit erfolgen.

III. Steuern

Zu den Vorschriften über die Steuern wird der Reichsminister der Finanzen in Kürze eine Durchführungsverordnung erlassen.

In Auftrag

Dr. Steinmann

Vom Beginn des Inkrafttretens dieser Verordnungen verlieren folgende Amtsblattverfügungen und die dazu erlassenen sonstigen Verfügungen ihre Gültigkeit:

Nr. 362 und 463/1942,

Nr. 240, 310, 455, 517/1943,

Nr. 24, 25/1944.

Vom 1. Juli 1944 an ist nach vorstehenden Verordnungen zu verfahren.

Die Sozialversicherungsbeiträge sind nach den bestehenden Vorschriften zu erheben. Über die zu gewährenden Leistungen ergeht besondere Anweisung.

Im einzelnen wird zur Verordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 26. März 1944 bestimmt:

1. Zu § 3 (9): Von der Zahlung eines Verpflegungsgeldzuschusses ist abzusehen.
2. Zu § 5 (1): Zahlung von Trennungsschädigung wird praktisch nicht mehr in Frage kommen.
3. Zu § 5 (2): Den im Telegr.-Bau beschäftigten Ostarbeitern ist Pausch- und Streckengeld zur Hälfte zu zahlen.
4. Wegen des Lohnausgleichs für die Monate April, Mai und Juni sowie Berechnung und Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für diese Monate folgt besondere Verfügung.

Nachzahlungen an inzwischen ausgeschiedene Ostarbeiter sind nicht zu leisten.

IV 8641—0/1

Nr. 227/1944. Lohnsteuer und Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter

Zur AmtsblVf. Nr. 226/1944 S. 293

Nachstehend werden bekanntgegeben:

1. Die Verordnung zur Durchführung des Abschnitts III der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 19. April 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 103) und
2. der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. Mai 1944 S. 2921 — 465 III über Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter (Reichssteuerbl. S. 385).

Bei der DRP ist hiernach vom 1. Juli 1944 an zu verfahren. Wegen der Monate April, Mai und Juni Hinweis auf die AmtsblVf. Nr. 226/1944 am Schluß unter Ziff. 4.

Nach den neuen Bestimmungen sind die Ostarbeiter lohnsteuerpflichtig. Sie fallen in jedem Fall in die Steuergruppe I und unterliegen der Sozialausgleichsabgabe. Die Sozialausgleichsabgabe wird als Zuschlag zur Lohnsteuer erhoben. Die um die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter erhöhte Lohnsteuer bemißt sich nach den Lohnsteuertabellen für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer (AmtsblVf. Nr. 330/1942 S. 483), die vom Verlag der Reichsdruckerei, Berlin SW 68, bezogen werden können. Wegen der Steuerbeträge in den Lohnstufen 1 bis 7 wird auf die Bestimmungen in Abschn. 3 Abs. 4 des RdF.-Erlasses vom 10. Mai 1944 besonders hingewiesen.

Verordnung zur Durchführung des Abschnitts III der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 19. April 1944.

(Reichsgesetzbl. I S. 103)

Ich verordne im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete auf Grund der Ermächtigung im § 13 Absatz 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68):

§ 1

Steuerpflicht

Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1077) und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1094) sind auch auf Ostarbeiter anzuwenden.

§ 2

Erstmalige Anwendung der Vorschriften

(1) Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter wird beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1944 beginnt. Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter von sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1944 zufließen.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter wird bei der Veranlagung erstmalig für das Kalenderjahr 1944 in Höhe von neun Zwölfteln erhoben.

Berlin, 19. April 1944

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter

RdF-Erlaß vom 10. Mai 1944 — S 2921 — 465 III —
(RStBl 1944 S. 385 Nr 228)

I. Steuerpflicht

(1) Die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sind grundlegend geändert worden. Hinweis auf:

1. Die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (RGBI I S. 68, RStBl 1944 S. 201 Nr 178¹),

2. die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944 (RGBl I S. 70, RStBl 1944 S. 202 Nr 179)¹⁾,
3. die Verordnung zur Durchführung des Abschnitts III der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 19. April 1944 (RGBl I S. 103, RStBl 1944 S. 369 Nr 204).

(2) Es gilt für die steuerliche Behandlung der Ostarbeiter ab 1. April 1944 (Hinweis auf Absatz 3) das folgende:

1. Ostarbeiter sind nach den allgemeinen Vorschriften einkommensteuerpflichtig (Lohnsteuerpflichtig). Ihre Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhöht sich noch um die Sozialausgleichsabgabe;
2. Ostarbeiter fallen in jedem Fall in die Steuergruppe I.

(3) Die Regelung im Absatz 2 gilt beim laufenden Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1944 beginnt. Sie gilt bei den sonstigen (insbesondere einmaligen) Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. März 1944 zufließen. Gleichzeitig treten die bisherigen Anordnungen über die steuerliche Behandlung der Ostarbeiter außer Kraft. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz und ich sind aber damit einverstanden, daß die neue Regelung (Hinweis auf Absatz 2) erst auf den im Monat Mai 1944 fällig werdenden Arbeitslohn angewendet wird, wenn der Arbeitslohn für den Monat April 1944 bereits nach den bisherigen Vorschriften abgerechnet worden ist.

2. Begriff des Ostarbeiters

(1) Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

(2) Emigranten aus den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der besetzten Ostgebiete hatten, sind nicht Ostarbeiter im Sinn der Vorschriften, die im Abschnitt I Absatz 1 bezeichnet sind.

3. Erhebung der Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter durch Steuerabzug vom Arbeitslohn

(1) Die Vorschriften der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl I S. 1077, RStBl 1940 S. 729 Nr 628)²⁾ und die Vorschriften in den §§ 3 bis 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 10. August 1940 (RGBl I S. 1094, RStBl 1940 S. 737 Nr 634)³⁾ sind auch auf Ostarbeiter anzuwenden.

(2) Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter stellt eine Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) der Ostarbeiter dar. Sie ist bei der Errechnung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht abzugsfähig. Hinweis auf § 12 Ziffer 3 EStG. Die Vorschriften der Lohnsteuer-Durchführungsbestimmungen 1939 vom 10. März 1939 (LStDB) (RGBl I S. 449, RStBl 1939 S. 409 Nr 369)⁴⁾ sind bei der Erhebung der um die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter erhöhten Lohnsteuer entsprechend anzuwenden. Es gelten aber die folgenden Abweichungen:

1. Die Gemeindebehörde hat für einen Ostarbeiter eine Lohnsteuerkarte nur auf Antrag auszuschreiben.
2. Eine Lohnsteuerkarte wird auf Antrag eines Ostarbeiters Ziffer 1 gemäß nur ausgeschrieben:
 - a) wenn der Ostarbeiter in mehreren Arbeitsverhältnissen steht. Die Gemeindebehörde hat in diesem Fall eine Lohnsteuerkarte § 14 LStDB gemäß für das zweite oder weitere Arbeitsverhältnis auszuschreiben;
 - b) wenn dem Ostarbeiter § 20 LStDB gemäß ein steuerfreier Betrag zusteht, weil die Werbungskosten und die Sonderausgaben zusammen 39 RM monatlich (9 RM wöchentlich, 1,50 RM täglich) übersteigen.

Die Gemeindebehörde hat dabei die Frage nach der Sozialausgleichsabgabepflicht auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte mit »Ja« zu beantworten.

3. Die Eintragung eines steuerfreien Betrags wegen außergewöhnlicher Belastungen § 25 LStDB gemäß kommt bei Ostarbeitern nicht in Betracht.

(3) Die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter ist in jedem Fall als Lohnsteuer

zu behandeln. Das gilt auch in den Fällen, in denen Lohnsteuer nach der allgemeinen Lohnsteuertabelle nicht zu erheben wäre. Hinweis wegen der allgemeinen Lohnsteuertabelle auf § 1 der Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Vereinfachung des Lohnabzugs (StDV Zweite LAV) vom 14. Mai 1942 (RGBl I S. 297, RStBl 1942 S. 513 Nr 385)⁶⁾ und auf Abschnitte 1 und 2 meines Erlasses vom 19. März 1944 (RStBl 1944 S. 169 Nr 151)⁷⁾.

(4) Die um die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter erhöhte Lohnsteuer bemißt sich nach den Lohnsteuertabellen für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer, die meinem Erlaß vom 5. Juni 1942 (RStBl 1942 S. 633 Nr 500) beigelegt sind⁷⁾. Die bezeichneten Lohnsteuertabellen enthalten die Lohnsteuer einschließlich der Sozialausgleichsabgabe. Der Arbeitgeber hat die um die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter erhöhte Lohnsteuer in jedem Fall nach der Steuergruppe I zu berechnen. Hinweis auf den obigen Abschnitt 1 Absatz 2 Ziffer 2. Die Steuerbeträge der bezeichneten Lohnsteuertabellen sind in der Steuergruppe I bei den Lohnstufen laufende Nr 1 bis 7 um die reinen Lohnsteuerbeträge zu kürzen, die Abschnitt 2 meines Erlasses vom 19. März 1944 (RStBl 1944 S. 169 Nr 151)⁶⁾ gemäß nicht erhoben werden. Die Steuer beträgt danach in der Steuergruppe I

in der Lohnstufe	Lohnzahlungszeitraum				
	täglich	wöchent-lich	monat-lich	vier-wöchent-lich	fünf-wöchent-lich
Hd. Nr	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>	<i>RM</i>
1	0,15	0,90	3,90	3,60	4,50
2	0,16	0,99	4,29	3,96	4,95
3	0,18	1,08	4,68	4,32	5,40
4	0,19	1,17	5,07	4,68	5,85
5	0,21	1,26	5,46	5,04	6,30
6	0,22	1,35	5,85	5,40	6,75
7	0,24	1,44	6,24	5,76	7,20

Die Beträge für die Lohnsteuer einschließlich Sozialausgleichsabgabe in den anderen Lohnstufen der Steuergruppe I bleiben unverändert.

(5) Die Lohnsteuer einschließlich Sozialausgleichsabgabe ist in den Lohnsteuertabellen für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer in

den einzelnen Stufen der Lohnsteuertabellen (Spalte 2) nach der unteren Stufengrenze errechnet. Der Freibetrag (§ 4 Absatz 1 der in dem obigen ersten Absatz bezeichneten Ersten Durchführungsverordnung vom 10. August 1940)³⁾ ist dabei schon berücksichtigt. Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter ist bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn die in den Lohnsteuertabellen für sozialausgleichsabgabepflichtige Arbeitnehmer enthaltenen Lohnstufen übersteigt, besonders zu errechnen. Es ist dabei auch in diesen Fällen von der unteren Stufengrenze in der Spalte 2 der jeweiligen allgemeinen Lohnsteuertabelle auszugehen.

Beispiel:

Der Arbeitslohn eines Ostarbeiters, der monatlich entlohnt wird, beträgt 400 *RM*. Dieser Arbeitslohn ist in die Lohnstufen laufende Nr 182 (Arbeitslohn mehr als 397,80 *RM* bis 400,40 *RM*) der allgemeinen Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung einzuordnen. Es ist dann die folgende Steuerberechnung durchzuführen:

untere Stufen-
grenze 397,80 *RM*,
ab Freibetrag
monatlich 39,— *RM*.
bleiben ... 358,80 *RM*.

Die Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. von 358,80 *RM* = 53,82 *RM*.

Die Lohnsteuer einschließlich Kriegszuschlag zur Lohnsteuer (laufende Nr 182 der allgemeinen Lohnsteuertabelle für monatliche Lohnzahlung, Steuergruppe I) beträgt 88,60 *RM*.

Die Lohnsteuer einschließlich Sozialausgleichsabgabe beträgt 142,42 *RM*.

1) Amtsbl Vf. Nr. 226/1944 S. 293.

2) Amtsbl Vf. Nr. 46/1941 Anl. unter I S. 81.

3) Amtsbl Vf. Nr. 46/1941 Anl. unter II S. 82.

4) Amtsbl Vf. Nr. 121/1939 Anl. I S. 198.

5) Amtsbl Vf. Nr. 262/1942 Anl. unter II S. 378.

6) Amtsbl Vf. Nr. 126/1944 S. 179.

7) Amtsbl Vf. Nr. 330/1942 S. 483.

Va 8418—0

Herausgegeben vom RPM

— Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei